

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZB 21/85

in dem Rechtsstreit

des minderjährigen Antonio S [REDACTED], B [REDACTED]straße 124,
H [REDACTED], vertreten durch seine Mutter,
Frau Helena S [REDACTED], wohnhaft ebenda,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt H.G. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

1. Herrn Josef M [REDACTED], Z [REDACTED] W [REDACTED] 34, K [REDACTED],
2. die A [REDACTED] Versicherungs AG, Zweigniederlassung für
Rheinland und Westfalen, K [REDACTED]-W [REDACTED]-R [REDACTED] 31-43, K [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED],
Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED],
und [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

W

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die
Richter Dr. Kullmann, Dr. Ankermann, Bischoff, Dr. Schmitz
und Dr. Rinne
am 18. März 1986
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
den Beschluß des 24. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Köln vom 16. September 1985
wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 22.289 DM

Gründe

Der Kläger hat am 28. Juni 1985 gegen ein klageabweisen-
des Urteil des Landgerichts vom 6. März 1985 Berufung einge-
legt. Mit Schriftsatz vom 12. Juli 1985 hat er vorsorglich
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung
der Berufungsfrist beantragt. Zur Begründung hat er vorge-
bracht: Sein erstinstanzlicher Prozeßbevollmächtigter wisse
nicht, wann ihm das Urteil zugestellt worden sei, weil der
Postbeamte das Zustelldatum nicht auf der Sendung notiert
habe. Falls die Berufungsfrist versäumt sein sollte, beruhe
dies auf einem Büroversehen.

Das Berufungsgericht hat das Wiedereinsetzungsgesuch zu-
rückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Zur
Begründung hat es ausgeführt: Ausweislich der bei den Akten

befindlichen Postzustellungsurkunde (Bl. 131 GA) sei das Urteil am 21. Mai 1985 durch Übergabe an den Bediensteten K. des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten zugestellt worden. Der Kläger habe nicht ausreichend dargelegt, inwiefern die Versäumung der Berufungsfrist nicht auf einem Verschulden seines Rechtsanwalts beruhe.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers ist nicht begründet.

Dabei kann dahinstehen, ob die Zustellung vom 21. Mai 1985 trotz der vom Kläger in der Beschwerdebegründung geäußerten Bedenken wirksam vorgenommen worden ist und ob dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Recht versagt worden ist. Dem Gericht, das über die sofortige Beschwerde zu entscheiden hat, obliegt nicht allein die Prüfung, ob die in dem angefochtenen Beschluß enthaltenen Rechtsausführungen zutreffend sind, sondern ob der Beschluß selbst zu Unrecht besteht. Dabei ist nicht nur das Verfahren zu prüfen, wie es bis zu dem Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung verlaufen war, sondern es muß auch das weitere Verfahren berücksichtigt werden. Wenn sich im Zeitpunkt der Entscheidung des Beschwerdegerichts ergibt, daß die Entscheidung zu Recht besteht, dann muß das hiergegen eingelegte Rechtsmittel zurückgewiesen werden. Vorliegend kann die Beschwerde gegen die Verwerfung der Berufung bereits deshalb keinen Erfolg haben, weil der Kläger das Rechtsmittel nicht fristgemäß begründet hat (vgl. BGH, Beschlüsse vom 6. Februar 1959 - IV ZB 329/58 - NJW 1959, 724; vom 23. November 1981 - VIII ZB 58/81 - VersR 1982, 240).



Die Frist zur Begründung der Berufung läuft auch bei einem verspätet eingelegten Rechtsmittel von der Einlegung an und nicht erst von der Gewährung der Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Rechtsmittelfrist (BGH, Beschlüsse vom 20. Oktober 1976 - IV ZB 41/76 - VersR 1977, 137; vom 30. Juni 1981 - VI ZB 13/81 - VersR 1981, 1032). Der Lauf der Berufungsbegründungsfrist wird auch durch einen Beschluß auf Verwerfung der Berufung nicht berührt (BGH, Beschluß vom 16. März 1977 - IV ZB 5/77 - VersR 1977, 573). Da der Kläger, wie er auf einen Hinweis des erkennenden Senats mitgeteilt hat, die Berufung bis heute nicht begründet hat, ist sein Rechtsmittel in jedem Falle zu Recht verworfen worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Kullmann

Dr. Ankermann

Bischoff

Dr. Schmitz

Rinne